



STATUTEN

GEGRÜNDET 1. NOVEMBER 2000

aus den Vereinen

SVKT Frauenturngruppe, Walchwil & SVKT Turnerinnengruppe, Walchwil

Namensänderung in FSV per 01.01.2024

div. Anpassung aufgrund Baspo etc. per 01.01.2026

Folgende Abkürzungen werden in den Statuten benutzt:

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse	SVK-STV
Zuger Turnverband	ZGtv
Frauensportverein Walchwil	FSV Walchwil
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Technische Leiterin	TL

Der Begriff Mitglied bezieht sich auf alle Geschlechter.

1. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauensportverein Walchwil (FSV Walchwil) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Walchwil.

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitglieder.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zuger Turnverbandes (ZGtv) und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV).

Alle aktiv turnenden Mitglieder sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern. Sie unterstehen den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder*innen des Vereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut, der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Frauensportverein Walchwil hat folgende Mitgliederkategorien:

- Erwachsene, die sportlich aktiv sind
- Weitere Mitglieder: Kinder / Jugendliche / ELKI
- Passivmitglied ist ein ehemaliges Mitglied, welches nicht mehr sportlich aktiv ist, aber weiterhin an den Gesellschaftsanlässen teilnehmen will.

Ein Mitglied im FSV Walchwil ist zugleich Mitglied im ZGtv und im STV. Alle Mitglieder sind dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Ein Passivmitglied ist Mitglied im FSV Walchwil, jedoch nicht Mitglied im ZGtv und im STV.

Alle Mitglieder, inkl. Passivmitglieder haben die Statuten und die Vereins- und Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7 Aufnahme / Eintritt

Wer dem Verein beitreten will, kann dies mündlich oder schriftlich dem Vorstand melden. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt. Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjährigem Eintritt für das ganze Jahr geschuldet.

Die Jugend-Riegen regeln die Riegenmitgliedschaften selbst. Sie melden die Ein- und Austritte dem Vorstand.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand spätestens bis zum 15. Dezember schriftlich mitzuteilen. Bei zu später Austrittsmeldung wird der Jahresbeitrag für das folgende Jahr automatisch fällig.

Mit dem Austritt aus dem FSV Walchwil erfolgt automatisch der Austritt aus dem ZGtV und dem STV.

Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjährigem Austritt für das ganze Jahr geschuldet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten oder Beschlüsse des FSV Walchwil, des ZGtV sowie des STV absichtlich, in grober Weise oder aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses verletzen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem FSV Walchwil ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

Das erforderliche Stimmenmehr beträgt zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurses innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden. Die Generalversammlung entscheidet mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die ergänzende Versicherung bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 11 Rechte

Mitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Jedes Mitglied hat das Recht, sämtliche Sportangebote des FSV Walchwil zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten des ZGtV sowie des STV teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlässe des FSV Walchwil zu besuchen.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem entsprechenden durch den VS ausgearbeiteten Reglement.

Art. 12 Pflichten und Haftung

Die Mitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des STV, ZGtv und Swiss Olympic.

Die Mitglieder aller Mitgliederkategorien haben dem FSV Walchwil jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Von diesem Mitgliederbeitrag ist ein Betrag an den ZGtv, STV und an die SVK-STV fällig. Die Höhe dieser Beträge bestimmen der ZGtv, STV und die SVK-STV selbst.

Vorstandsmitglieder bezahlen dem FSV Walchwil keinen Mitgliederbeitrag. Die Beiträge an den ZGtv, STV und SVK-STV werden vom Verein bezahlt.

Passiv-Mitglieder nehmen nur an Gesellschaftsanlässen des Vereins teil.

Im Interesse des Vereins erfordert die Mitgliedschaft neben dem finanziellen Beitrag auch eine aktive Mitarbeit.

Für die Verpflichtungen des FSV Walchwil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jedes Mitglied erhält die Statuten des FSV Walchwil.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins, wie auch des ZGtv und STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

4. ORGANISATION

Art. 13 Organe

Organe des FSV Walchwil sind:

- A) Generalversammlung (GV)
- B) Vorstand (VS)
- C) Technische Kommission (TK)
- D) Gruppenvertretung
- E) Revision

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

A) Die Generalversammlung

Art. 15 Einberufung

Die GV findet jedes Jahr statt und wird durch den Vorstand einberufen und vom Präsidium geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben. Ort, Zeit, Traktanden sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der GV zuzustellen.

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der GV können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmen.

Art. 16 Kompetenzen / Geschäfte

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Abnahme des Protokolls der GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte: der Präsidentin, des Jahresprogramms und der Technischen Leitung.
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages aller Mitgliederkategorien und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Entscheid über Anträge an die GV
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Festlegung/Änderung Vereinszweck
- Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- Ehrungen

Der Besuch der GV ist obligatorisch für Erwachsene und Passivmitglieder. An- und Abmeldungen sind vorher dem Vorstand bekannt zu geben.

Zur GV sind die Mitglieder (Erwachsene und Passivmitglieder), Delegierte der Jugend-Riegen, Vertreter des Gemeinderates, Gönner/Kontakte und Vertreter anderer ortsansässiger Sportvereine eingeladen.

Die Vertretung der Delegierten regelt der VS.

Art. 17 Beschlussfassung

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 18 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 19 Protokoll

Über die GV ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 20 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.
- der Vorstand die Einberufung verlangt.

B) Der Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus dem Präsidium und weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden. Da es sich um einen «Frauen-Sportverein handelt, sind aus strukturellen Gründen vor allem oder nur Frauen vertreten.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er konstituiert und organisiert sich selbst. Die Aufgaben der einzelnen Ressorts können auch als Co-Leitung getätigt werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der zwei Jahre sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. 16 Jahre, falls mindestens eine Amtsdauer im Präsidium erfolgt.

Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem VS drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidium bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 23 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereines aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt ein Mitglied des Präsidiums, so orientiert diese seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 24 Kompetenzen / Aufgaben

Der VS leitet den FSV Walchwil, organisiert zusammen mit den Vorturnerinnen das sportliche Angebot und steht in Kontakt zu anderen Vereinen der Gemeinde und zu den Behörden.

Er erstellt Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

Der VS hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit des VS als notwendig erachtet.

Art. 25 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung per E-Mail gültig.

Art. 27 Reglemente / Zuständigkeit

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet grundsätzlich zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 29 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den

gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 30 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

C) Technische Leiterin

Art. 31 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die technische Kommission (TK) besteht aus der Technischen Leiterin (TL) sowie Gruppenvertreterinnen und Vorturnerinnen. Diese leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse.

Die TL ist gewähltes Vorstandsmitglied und koordiniert zwischen Vorstand, Gruppenvertreterinnen, Vorturnerinnen und J+S-Coach.

Demissionen von Mitgliedern der technischen Kommission sind dem VS drei Monate vor der GV schriftlich dem Präsidium bekannt zu geben.

D) Gruppen- oder Riegenvertretung

Art. 32 Gruppen- oder Riegenvertreter*innen

Die Gruppen- oder Riegenvertreter*innen geben die Entscheide und Informationen des Vorstandes an die Mitglieder weiter. Sie haben ein Antragsrecht an den Vorstand. Sie können als Vertreter*innen von Athleten*innen im Vorstand Einsitz nehmen.

E) Revision

Art. 33 Zusammensetzungen und Kompetenzen

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Die Mitglieder werden von der GV für zwei Jahre gewählt und müssen vom VS unabhängig sein. Sie können wieder gewählt werden. Ihnen stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu:

- Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung.
- Schriftliche Berichterstattung an die GV.

Die Mitglieder der Revisionskommission sind für die professionelle und ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen sowie für die Berichterstattung verantwortlich.

Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer – im Ausnahmefall - auch eine externe Revisionsstelle wählen.

5. FINANZEN

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des FSV Walchwil setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate, freiwillige Beiträge etc.

Art. 35 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt. Diese beinhalten insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfeste
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Statutenrevision

Der VS oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können eine Statutenänderung verlangen. Die GV stimmt der Statutenänderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu.

Besondere Fälle, welche nicht in den Statuten des FSV Walchwil geregelt sind, gelten die Statuten des ZGtv, resp. des STV.

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des FSV Walchwil kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden; dies mit dem Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung des FSV Walchwil entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 38 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 21. Januar 2026 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des ZGtV rückwirkend per 01.01.2026 in Kraft.

Präsidium FSV Walchwil

.....
Ort/Datum:

.....
Für das Präsidium: Lisa Hürlimann

Aktuarin Walchwil

.....
Ort/Datum:

.....
Die Aktuarin: Michele Westlund

Genehmigt durch den ZGtV / STV

.....
Ort/Datum:

.....
Der Verbandspräsident: Pascal Aregger

.....
Ort/Datum:

.....
Der Vizepräsident: Severin Püntener